



Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 13. Dezember 2024

I. Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Auch wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele leisten.

Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlagengeschäft für unsere Kunden und in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen unserer Kunden auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben wir jedoch nicht festgelegt. Von uns angebotene Finanzprodukte können hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Dies legen wir hiermit offen, um die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage- bzw. Versicherungsberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte und Versicherungsanlageprodukte.

II. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen, z.B. auf den Wert einer Geldanlage, haben könnte.

Im Einklang mit den von Ihnen angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigen wir bei unseren Empfehlungen in Finanzinstrumenten Umwelt-, Sozial- beziehungsweise Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte beziehungsweise die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Entsprechendes gilt bei der Empfehlung von Versicherungsanlageprodukten. Darüber hinaus beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken nicht gesondert in unsere Anlage- bzw. Versicherungsberatung in Finanzprodukten gemäß Offenlegungsverordnung, dazu zählen insbesondere Fondsprodukte und Versicherungsanlageprodukte, ein.

1. Produktauswahl

Im Rahmen eines etablierten, der Beratungstätigkeit vorgelagerten, Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden.



Wir nehmen nur Finanzprodukte in das Beratungsuniversum auf, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, indem. sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards zur Anwendung kommen. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument.

Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung durch die Produktlieferanten berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos). Darüber hinaus erfolgt jedoch keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer eigenen Produktauswahl, so dass von uns angebotene Finanzprodukte hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen können.

2. Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe

Im Rahmen der unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Entscheidung über die Auswahl der Finanzprodukte findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse und relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung durch die Produktlieferanten berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos).

Eine systematische Überwachung bzw. Überprüfung dieser Einschätzungen oder eine gesonderte, eigenständige Analyse dieser Auswirkungen durch die Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG erfolgt nicht.

3. Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung durch uns ist für Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmtem Branchenstandard finden Sie im Anhang zu diesem Dokument. Vergleichbares unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenschaften gilt für Versicherungsanlageprodukte, in denen wir beraten.

4. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung sind.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von



Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse.

Eine systematische Überprüfung dieser Einschätzungen oder eine gesonderte, eigenständige Analyse dieser Auswirkungen durch die Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG erfolgt nicht.

III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Es erfolgt aktuell keine Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriezen eG.

IV. Weitere Informationen

Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.vrbfw.de/service/rechtliche-hinweise/pflichtinformationen.html> abrufen.



Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- geächtete Waffen² (>0%)³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%²
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) N BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).



Änderungshistorie:

Stand: 13.12.2024

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
13.12.2024	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
01.09.2023	Abschnitt II.2 und 4	Aktualisierung der Ausführungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
30.12.2022	<ul style="list-style-type: none">• Titel des Dokuments geändert• I. Nachhaltigkeitsstrategie:<ul style="list-style-type: none">○ Passage ergänzt: Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlage- bzw. Versicherungsberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte und Versicherungsanlageprodukte.• II. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken:<ul style="list-style-type: none">○ Gliederung eingefügt○ Mindestausschlüsse aufgenommen• Abschnitt zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entfernt, da jetzt als gesonderte Erklärung offen gelegt• Neuer Abschnitt „V. Weitere Informationen“ - Angabe des Pfades, unter dem die Erklärung aufgerufen werden können	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/

Erläuterungen zu den in der Vergangenheit erfolgten Änderungen der „Informationen nach OffenlegungsVO“ können Sie bei uns erfragen. Sprechen Sie hierzu bitte Ihren Kundenberater an.